



Entscheidinstanz: Regierungsrat

Geschäftsnummer: RRB Nr. 149/2004_V

Datum des Entscheids: 4. Februar 2004

Rechtsgebiet: Verfahrensrecht

Stichwort: Legitimation – Beschwer

verwendete Erlasse: § 21.a VRG

Zusammenfassung:

Wird einem oder einer Angestellten der kantonalen Verwaltung im Zusammenhang mit Restrukturierungsmassnahmen eine andere Funktion zugewiesen, die zwar – infolge Aufhebung der Verwaltungseinheit – keine Kaderfunktion mehr aber gleich eingereiht ist, ist nicht rechtlich relevant beschwert, wenn die neue Tätigkeit keine wesentliche fachliche Änderung erfährt.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszüge):

Aus dem Sachverhalt:

Die Rekurrentin war bis am 31. Dezember 2003 als Ressortleiterin angestellt (Beschäftigungsgrad 100%) und in der Lohnklasse 21, Erfahrungsstufe 4 eingereiht. Mit dem Ziel des mittelfristigen Ausgleichs der Laufenden Rechnung und der nachhaltigen Senkung der staatlichen Ausgaben hat der Regierungsrat das so genannte «Sanierungsprogramm 04» beschlossen. Dieses führt unter anderem bei der Verwaltungseinheit der Rekurrentin zu einem Stellenabbau, verbunden mit einer Restrukturierung. Die neue Organisation wurde auf den 1. Januar 2004 eingeführt. Die Rekursgegnerin (Direktion) verfügte am 11. September 2003 betreffend die Rekurrentin einen Funktionswechsel und stellte sie mit Wirkung ab 1. April 2004 neu als wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Einreihung in Lohnklasse 20, Erfahrungsstufe 5 (Beschäftigungsgrad 100%) an. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 13. Oktober 2003 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben mit den Anträgen: «1. Die Verfügung betreffend Funktionswechsel sei aufzuheben. 2. Die aufschiebende Wirkung des Rekurses sei beizubehalten; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekursgegnerin (...direktion)».

Nachdem die durch die Staatskanzlei zur Vernehmlassung eingeladene Rekursgegnerin am 14. November 2003 eine Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung in Aussicht gestellt hatte, wurde das Rekursverfahren mit Verfügung der Staatskanzlei vom 17. November 2003 entsprechend dem gleichzeitig gestellten Antrag sistiert.

Am 18. Dezember 2003 hob die Rekursgegnerin die Verfügung vom 11. September 2003 auf und stellte die Rekurrentin mit Wirkung ab 1. Januar 2004 bei gleicher Einreihung wie bisher



bei derselben Amtsstelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin an. In der Begründung wurde festgehalten, infolge der Umstrukturierungsmassnahmen werde die bisherige Funktion der Rekurrentin (Ressortleitung) per 31. Dezember 2003 aufgehoben; «die Leistungen aus dem Sozialplan und der Austritt per 31. Dezember 2004 werden separat verfügt». Da die neue Organisation der Abteilung auf den 1. Januar 2004 eingeführt werde, sei einem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 19. Dezember 2003 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben mit den Anträgen: «1. Die Funktionsänderung Ressortleiterin zu wissenschaftliche Mitarbeiterin per 1. Januar 2004 sei aufzuheben; 2. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung der angefochtenen Verfügung sei durch den Herrn Regierungspräsidenten unverzüglich aufzuheben; unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekursgegnerin.»

Es kommt in Betracht:

4. Gemäss § 33 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG) richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheiden, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt, nach den Bestimmungen des VRG. Gemäss § 19 Abs. 1 VRG können Anordnungen einer unteren Verwaltungsbehörde, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt wird, durch Rekurs an die obere Behörde weitergezogen werden. Erstinstanzliche Anordnungen der Direktionen können mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden (§ 19a Abs. 1 Satz 1 VRG). Bei den angefochtenen Verfügungen handelt es sich um erstinstanzliche Anordnungen einer Direktion, weshalb der Regierungsrat für die Behandlung der Rekurse zuständig ist.
- 5.a) Nach § 21 lit. a VRG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat. Zur Anfechtung ist demnach nur befugt, wer unmittelbar in seiner rechtlichen oder tatsächlichen Stellung betroffen wird, das heisst, wer durch den betreffenden Verwaltungsakt beschwert ist. Das Rechtsschutzinteresse besteht im praktischen Nutzen, den der erfolgreiche Rekurs herbeizuführen vermöchte bzw. in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, welchen die angefochtene Anordnung für den Betroffenen zur Folge haben würde (Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. A., Bern 1983, S. 151 ff.; BGE 104 Ib 249). Könnte der geltend gemachte Nachteil selbst durch die Gutheissung des Rechtsmittels nicht abgewendet werden, ist das schutzwürdige Interesse zu verneinen (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum VRG, 2. A., Zürich 1999, § 21 N. 21).
- b) Der Rekurrentin ist ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung der Verfügung vom 18. Dezember 2003 abzusprechen. Der Funktionswechsel geht – im Unterschied zur aufgehobenen Verfügung vom 11. September 2003 – nicht mit einer Lohneinbusse für sie einher und gemäss den Akten der Rekursgegnerin bleibt sie dem Abteilungsleiter – wie zuvor als Ressortleiterin – direkt unterstellt. Als wissenschaftliche Mitarbeiterin obliegen der Rekurrentin sodann Aufgaben im Zusammenhang mit laufenden Projekten, welche von ihr bereits bearbeitet wurden bzw. die ihr auf Grund ihrer spezifischen wissenschaftlichen Qualifikation ohnehin früher oder später zur Bearbeitung zugewiesen worden wären. Die Rekursgegnerin ist bei diesen Angaben zu behaften.



Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Rekurrentin durch die Verfügung vom 18. Dezember 2003 eine nennenswerte, rechtlich relevante Beschwerde erwachsen ist. Von einer solchen wäre höchstens dann auszugehen, wenn ihr eine wesentlich andere Tätigkeit zugewiesen worden wäre. Nur in solchen Fällen sind denn auch diesbezügliche dienstliche Anweisungen in Verfügungsform zu kleiden und mithin mit Rechtsmittel anfechtbar (vgl. A. Keiser, Rechtsschutz im öffentlichen Personalrecht nach dem revidierten VRG, Zbl. 1998, Bd. 99, S. 199 f.). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor; der Rekurrentin werden weder wesentlich andere Aufgaben zugewiesen, noch ist in deren Erfüllung eine wesentlich andere Tätigkeit zu erblicken.

Es kommt hinzu, dass es die Funktion, welche die Rekurrentin beizubehalten wünscht, gar nicht mehr gibt. Das von ihr zuvor geleitete Ressort ist wie die übrigen Fachressorts auf den 31. Dezember 2003 aus objektiven Gründen (Restrukturierung auf Grund des Sanierungsprogramms 04) aufgelöst und in eine Organisation übergeführt worden, die – neben den unverändert bestehenden «unterstützenden» Ressorts «X» und «Y» – nunmehr zwei Projektressorts umfasst. Diese Um- oder Neustrukturierung bildet nicht den Gegenstand der mit dem vorliegenden Rekurs angefochtenen Verfügung; deren Aufhebung – in Gutheissung des Rekurses – vermöchte den geltend gemachten Nachteil somit aus objektiven Gründen nicht zu beseitigen.

- c) Auf den Rekurs vom 19. Dezember 2003 ist daher nicht einzutreten....